



**Deutsche
Sporthochschule Köln**
German Sport University Cologne

Institut für Sportrecht
Institute for Sportslaw



Meinungsfreiheit

17. Dezember 2019



Art. 5 GG

- (1) Jeder hat das Recht, seine **Meinung** in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu **unterrichten**. Die **Pressefreiheit** und die Freiheit der Berichterstattung durch **Rundfunk und Film** werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.
- (2) Diese Rechte finden ihre **Schranken** in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.
- (3) **Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre** sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.



Meinungsfreiheit

I. Schutzbereich: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

1. **Personeller Schutzbereich:** „Jeder“

2. **Sachlicher Schutzbereich:** „Meinung“

- ✓ **Werturteile** und **Tatsachenbehauptungen**, sofern letztere zur Bildung von Werturteilen dienlich sind
- ✓ Nicht geschützt sind falsche Tatsachenbehauptungen und Schmähkritik
- ✓ Negative Meinungsfreiheit
- ✓ Eigene Meinung des Äußernden
- ✓ Wort, Schrift, Bild ist keine abschließende Aufzählung, erfasst auch die nonverbale Meinungskundgabe (z.B. pantomimische Darstellung)



Schutzbereich: Fall 1

In einem Zeitungsinterview über Fragen von Zuwanderung, das ein Gespräch zwischen Reportern und dem Vorsitzenden der rechtspopulistischen Alternative für Deutschland (AfD) Alexander Gauland (G) wiedergibt, äußert sich G über den (dunkelhäutigen) Fußball-Nationalspieler Jerome Boateng (B) wie folgt: "Die Leute finden ihn als Fußballspieler gut. Aber sie wollen einen Boateng nicht als Nachbarn haben".

- Kann sich G in Ansehung seiner Äußerung auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG berufen?



Schutzbereich: Lösung 1

- G kann sich auf **MEINUNGSFREIHEIT** nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG **BERUFEN**.
- Das Recht steht **JEDERMANN**, also auch G, in **PERSONELLER** Hinsicht zu.
- Seinem Gegenstand nach bezieht sich das Grundrecht auf **EIGENE MEINUNGEN**: Darunter versteht man Äußerungen, die durch Elemente des **DAFÜRHALTENS** bzw. des **MEINENS** im Rahmen **GEISTIGER AUSEINANDERSETZUNGEN** geprägt sind. Die Aussage von G, dass „*die Leute*“ dunkelhäutige Menschen in Deutschland als fremd empfinden würden – auch wenn sie für die Fußball-Nationalmannschaft spielten – ist eine Äußerung, durch die G seine **PERSÖNLICHE EINSCHÄTZUNG** zum Empfinden zumindest einer Gruppe von Deutschen zum Ausdruck bringt. Es handelt sich damit um eine eigene Meinung des G. Im Übrigen lässt sich vermuten, dass G das angebliche Empfinden der „*Leute*“ nur aus **RETHORISCHEN GRÜNDEN** instrumentalisiert, um sein **EIGENES BEFREMDEN** gegenüber dunkelhäutigen zum Ausdruck zu bringen.
- Ihrem **UMFANG** nach schützt die Meinungsfreiheit schließlich die Kundgabe der eigenen Meinung in einem umfassenden Sinne. „*Wort, Schrift und Bild*“ sind hierbei nur beispielhafte Aufzählungen. G äußerte sich in einem Gespräch (Wort), das verschriftet (Schrift) wurde.



Schutzbereich: Fall 2

Das ZDF setzte im Rahmen der Fußball-WM die Moderatorin M zur Kommentierung des Vorrundenspiels Japan gegen Kolumbien ein. Bei diesem Spiel ordnete sie fälschlicherweise den japanischen Siegtorschützen Yuya Osako dem Verein Mainz 05 zu. Er habe mit seinen sieben Toren einen großen Anteil am Klassenerhalt der Mainzer gehabt, sagte M. Osako spielt jedoch tatsächlich beim 1. FC Köln und nicht bei Mainz 05. M. verwechselte Osako mit Yoshinori Muto. Dieser saß bei dem Spiel jedoch auf der Bank und hatte zudem auch keine sieben Tore für Mainz 05 geschossen. Daraufhin hagelt es in den sozialen Netzwerken Kritik. Ein User U, der sich mit der Kommentarleistung der M auseinandersetzt, empfiehlt letztlich: „M soll beim ZDF besser den Flur wischen und nicht Fußballspiele moderieren.“

- Kann sich U. auf den Schutz der Meinungsfreiheit berufen. Begründen Sie Ihre Ansicht unter Bezugnahme auf Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG.



Schutzbereich: Lösung 2

- U kann sich auf den Schutz der Meinungsfreiheit berufen.
- In PERSÖNLICHER HINSICHT gilt die Meinungsfreiheit für **JEDERMANN**.
- In SACHLICHER HINSICHT wird die Verbreitung seiner MEINUNG in Wort, Schrift und Bild geschützt. Unter einer **MEINUNG** versteht man jede Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme bzw. des Dafürhaltens geprägt ist. U. schreibt, M. solle keine Fußballspiele moderieren. Mit dieser Äußerung bringt U. seine EIGENE ANSICHT zum Ausdruck, die eine Bewertung der Kommentarleistung der M. in dem Vorrundenspiel Japan gegen Kolumbien in sich trägt. Damit handelt es sich um eine Meinung. Geschützt werden ferner jede Formen der Verbreitung, mithin auch **schriftliche Stellungnahmen im Internet**. Die Äußerung des U. ist ferner KEINE VERLEUMDERISCHER BELEIDIGUNG (unwahre Tatsachenbehauptung) und auch KEINE SCHMÄHKRITIK, bei der nicht die **Auseinandersetzung in der Sache**, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund stehen würde. Denn U. setzt sich in seiner Äußerung mit der KOMMENTARLEISTUNG DER M auseinander, die inhaltliche Fehler machte. Die Empfehlung des U., M. solle besser den Flur wischen, mag zwar das Vorurteil in sich tragen, Frauen könnten generell keine Fußballspiele kommentieren. Sie ist damit sicher POLEMISCH und ÜBERSPITZT. Aus dem sachlichen Schutzbereich fällt sie damit jedoch nicht hinaus. Denn schließlich steht nicht die Diffamierung bzw. Herabsetzung der Person der M. IM VORDERGRUND, sondern deren Kommentarleistung in der Öffentlichkeit.



Schutzbereich und Schranken

I. Schutzbereich: Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Meinungsfreiheit

II. Eingriff

Verletzung der Meinungsfreiheit

III. Schranke / Rechtfertigung des Eingriffs: Art. 5 Abs. 2 GG

„Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.“

- Merke: Entscheidend ist die **einzelfallbezogene Abwägung** der Meinungsfreiheit mit den konfligierenden Belangen unter Berücksichtigung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes**.



Schutzbereich und Schranken: Fall 1

Das Mitglied B der Nationaldemokratischen Partei Deutschland sagt in einer Fernsehsendung in Beantwortung der Frage, ob er sich freuen könne, wenn Mesut Özil ein Tor für die Deutsche Nationalmannschaft schießt: „Gut, es ist ein Plaste-Deutscher, ein Ausweis-Deutscher und ein Deutscher entsprechend wie Herr Klose oder ja...„ Er freue sich mehr über Tore anderer Spieler.

- Kann sich B dabei auf den Schutzbereich der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen und wodurch würde die Meinungsfreiheit ggf. in diesem konkreten Fall beschränkt?



Schutzbereich und Schranken: Lösung 1

- M kann sich auf den **Schutzbereich** der Meinungsfreiheit berufen.
- Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt jeden darin, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern. M ist jedermann, der in einer Fernsehsendung mit **eigenen Worten** behauptet, Özil sei „ein Plaste-Deutscher, sprich ein Ausweis-Deutscher“. Damit äußert er eine Meinung. Eine **Meinung** ist jede Behauptung, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist. Dass Özil nur ein „Plaste-Deutscher“ sei, bringt die **Ansicht** des der Nationaldemokratischen Partei angehörigen M zum Ausdruck, dass Özil jedenfalls seiner Geburt nach nicht Deutscher sei und es möglicherweise deshalb **nicht verdiene**, für die Auswahlmannschaft des Deutschen Fußball Bundes zu spielen. Die Behauptung des M ist durch Elemente der Stellungnahme gekennzeichnet.
- Allerdings unterliegt das Recht der freien Meinungsäußerung **Schranken**, die durch Art. 5 Abs. 2 GG formuliert werden. Danach findet die Meinungsfreiheit ihre Schranken in den allgemeinen Gesetzen und in dem **Recht der persönlichen Ehre** (u.a.). Zu diesen Gesetzen bzw. zu diesem Recht zählen insbesondere die strafrechtlichen Beleidigungstatbestände der §§ 185 StGB. Diese könnten im vorliegenden Fall erfüllt sein. Insbesondere **könnte** es sich um eine **Beleidigung des Özil** gemäß § 185 StGB handeln.



Schutzbereich und Schranken: Fall 2

Die Sportstudentin S schreibt regelmäßig Artikel für die regelmäßig erscheinende Hochschulzeitung an der Universität U. Ihr jüngster Beitrag ist eine scharfe Kritik an dem Niveau der dortigen Lehre. In diesem Kontext schreibt S, ihre Dozentin D sei „zu ihrem Job gekommen wie die Jungfrau zum Kinde“. Anlass für den betreffenden Beitrag waren die Evaluationsergebnisse der D, die nicht immer gut ausgefallen sind.

- Beurteilen Sie, ob sich S auf die Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG berufen kann und ob bzw. welche Rechte der D verletzt werden.



Schutzbereich und Schranken: Fall Lösung 2

- Mit ihrem Vergleich kann sich S auf **Meinungsfreiheit** berufen.
- Unter einer **Meinung** versteht man jede Äußerung, die durch Elemente der Stellungnahme geprägt ist. Mit dem Beitrag kritisiert S die Lehrqualität an ihrer Hochschule und will mit ihrem Vergleich sagen, dass D auf unmögliche Weise Dozentin wurde und damit ein Grund der schlechten Lehre an der Universität ist. Dies ist ihre persönliche und kritische Einschätzung gegenüber D. Diese genießt Meinungsfreiheit.
- Das allgemeine **Persönlichkeitsrecht** der D, ihr Ruf und Ansehen in der Öffentlichkeit, dürfte durch den Vergleich nicht verletzt sein. Denn zum ersten hat D offenbar für diese Kritik aufgrund nicht immer guter Evaluationsergebnisse Anlass gegeben. Und zum zweiten muss D selbst die überspitzte Kritik der S hinnehmen, weil sie in der (beschränkten) Öffentlichkeit steht. Letztlich handelt es sich auch nicht um reine Schmähkritik.



**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Frohe Weihnachten und alles Gute
für das neue Jahr.**

Dr. Caroline Bechtel / c.bechtel@dshs-koeln.de